

Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten
Conférence Suisse des Déléguées à l'Egalité entre Femmes et Hommes
Conferenza Svizzera delle Delegate alla Parità fra Donne e Uomini

c/o Fachstelle für Gleichberechtigungsfragen des Kantons Zürich
Kasernenstrasse 49 8090 Zürich

Bundesamt für Justiz
Taubenstrasse 16
3003 Bern

Zürich, 7. April 2003

Totalrevision Opferhilfegesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Aus Gleichstellungssicht nehmen wir zur Totalrevision Opferhilfegesetz wie folgt Stellung: Nach einleitenden grundsätzlichen Bemerkungen beantworten wir die im Fragekatalog aufgeworfenen Fragen und kommentieren abschliessend einzelne Bestimmungen des Vorentwurfs.

I. Grundsätzliches

Eine grundsätzliche Überarbeitung der Gesetzgebung unter Einbezug der bisher durch die Rechtsprechung entwickelten Praxis ist sinnvoll. Bei dieser Totalrevision darf jedoch der Kerngedanke des Gesetzes – nämlich der Schutz des Opfers sowie die Minderung des erlittenen ungedeckten finanziellen Schadens nach einer Straftat – nicht alleine aus dem Grund der Kosteneindämmung in den Hintergrund treten. Zudem ist zu beachten, dass gemäss Opferhilfestatistik in mehr als siebenzig Prozent der Beratungsfälle nach OHG Frauen Opfer sind, und dass in 36 Prozent der Fälle eine Verletzung der sexuellen Integrität und in 34 Prozent der Fälle Körperverletzung (ausserhalb des Strassenverkehrs) vorliegen. Diesem Umstand muss durch spezifische Regelungen Rechnung getragen werden.

Im vorliegenden Vorentwurf (VE) wird davon ausgegangen, dass *die Rechte des Opfers im Strafverfahren* neu in der Schweizerischen Strafprozessordnung aufgenommen werden. Aus gesetzgeberischer Sicht ist es sinnvoll, dass die Verfahrensrechte der Opfer in der Strafprozessordnung geregelt werden. In den Entwürfen zur Strafprozessordnung sind jedoch unseres Erachtens die Opferschutz- und Beteiligungsrechte der Opfer ungenügend ausgestaltet. Es sind deshalb diese Rechte in der Strafprozessordnung auszubauen. Wir verweisen dazu auf unsere ausführliche Stellungnahme vom 28. Februar 2002 zu den Vorentwürfen zu einer Schweizerischen Strafprozessordnung und einem Schweizerischen Jugendstrafverfahren, die wir zum integrierenden Bestandteil dieser Vernehmlassung erklären.

Besonders begrüßen wir, dass die bisherige zweijährige *Verwirkungsfrist* für die Geltendmachung von Entschädigung und Genugtuung auf fünf Jahre verlängert werden soll (vgl. auch Bemerkungen zu Art. 21 VE unten).

Wir bedauern ausserordentlich, dass mit dem vorgelegten Entwurf dem Anliegen der Prävention keine Rechnung getragen wurde. Ziel der Prävention ist es, Straftaten und damit die Verletzung von Opfern zu verhindern. Aus diesem Grund sollte der Gedanke der Prävention in den Entwurf einfließen. So hat beispielsweise die 3. Teilevaluation zu Vollzug und Wirksamkeit des Opferhilfegesetzes¹ klar ergeben, dass Bund und Kantone Aktivitäten wie Informationsvermittlung zum OHG unbedingt unterstützen sollten, da dies eine breitere Bewusstseinsbildung der Bevölkerung erzielen würde (S. 27).

II. Zu den Fragen des Fragenkatalogs

1. Genugtuung nach Art. 18 – 20 VE

1.1 Soll das Institut der opferhilferechtlichen Genugtuung grundsätzlich beibehalten werden?

Die Genugtuung ist unbedingt beizubehalten. Die Ausrichtung einer Genugtuung signalisiert dem Opfer klar, dass der Staat das Leid, das ihm angetan wurde, als solches anerkennt. Die Genugtuung soll also Ausdruck der Anerkennung der schwierigen Situation des Opfers durch die Gemeinschaft sein. Der für die Opferhilfe massgebliche Zweck der Genugtuung liegt in der Anerkennung des erlittenen Unrechts. Mit ihr bringt der Staat finanziell zum Ausdruck, dass er die Opferstellung einer hilfeschreitenden Person anerkennt. Damit wird auch dem Grundgedanken des Gesetzes Rechnung getragen, dass alle Opfer von Straftaten gleich gestellt werden sollen, unabhängig davon, ob der Täter gefasst und haftbar gemacht werden kann. Gerade bei Vorsatzdelikten ist die Täterin oder der Täter oft nicht in der Lage, die Zivilforderung zu begleichen. Das Institut der Genugtuung ist deshalb unbedingt beizubehalten (Zur Formulierung von Art. 18 Abs. 1 siehe auch bei den Kommentaren zu einzelnen Artikeln)

1.2 Ist für die Genugtuungen nach OHG ein Maximalbetrag vorzusehen?

Nein. Wir lehnen es ab, dass für die Genugtuungen nach Opferhilfegesetz ein Maximalbetrag vorgesehen werden soll. Die Höhe der Genugtuung soll sich nach der Schwere der Straftat und deren Auswirkungen auf das Opfer richten, ohne eine Begrenzung nach oben. Wir beantragen deshalb die Streichung von Abs. 2 und 4. Bei der Bemessung der Genugtuung ohne fixen Höchstbetrag erübrigt sich auch die Differenzierung zwischen direkten Opfern und ihren Angehörigen (Frage 1.4), weil der Betroffenheit im Einzelfall Rechnung getragen werden kann.

¹ DAB – Das Andere Büro, 3. Teilevaluation zu Vollzug und Wirksamkeit des Opferhilfegesetzes, Anfangsinformation und –betreuung von Opfern (Soforthilfe): Das Zusammenspiel von Polizei, Beratungsstellen und weiteren AkteurInnen, Zürich 2000.

1.7 Haben Sie weitere Bemerkungen?

Art. 18 Abs. 1 Anspruch auf Genugtuung

Die in Art. 18 Abs. 1 VE verlangte Voraussetzung, dass sich die Beeinträchtigung „*während längerer Zeit* auf die Arbeitsfähigkeit, auf die ausserberuflichen Tätigkeiten oder auf die persönlichen Beziehungen“ ausgewirkt haben muss, ist gerade bei der Verletzung der sexuellen Integrität unzweckmässig. Beeinträchtigungen nach sexuellen Traumatisierungen verlaufen in Phasen. Die Folgen zeigen sich manchmal erst später in ihrem vollen Ausmass, zum Beispiel dann, wenn eine betroffene Frau wieder eine sexuelle Beziehung eingehen will.

Wir beantragen, dass nur wesentlich sein darf, dass die Straftat zu einer schweren *Verletzung* der körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität der betroffenen Person geführt hat. Eine solche Verletzung ist zudem in der Regel auf der Basis der vorhandenen Akten festzustellen, während beim Kriterium der „Beeinträchtigung während längerer Zeit“ ein erheblicher und teurer Abklärungsaufwand droht. So ist beispielsweise für die Feststellung einer während längerer Zeit andauernden Beeinträchtigung der persönlichen Beziehungen meist eine Befragung oder gar Begutachtung des Opfers und seines persönlichen Umfeldes notwendig. Es droht neben hohen Abklärungskosten eine Retraumatisierung der Betroffenen und eine sekundäre Viktimisierung, wenn dann trotz der Abklärungen und des erlittenen Unrechts keine Genugtuung ausgerichtet wird.

Art. 20 Herabsetzung und Ausschluss der Genugtuung

Absätze 1 und 2

Eine Herabsetzung bzw. den Ausschluss einer Genugtuung lehnen wir ab. Die Übertragung privatrechtlicher Grundsätze auf das OHG in diesem Bereich geht fehl. Während es im Privatrecht um die Lastenverteilung zwischen den Streitparteien geht, wird mit einer Kürzung wegen Mitverschuldens der OHG-Genugtuung ein Opfer desavouiert. Das Opfer wird, wie es Kunz/Keller ausdrücken, „als Nicht-Opfer hingestellt, das von ihm angeprangerte Unrecht wird staatlich für nichtexistent erklärt.“² Im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt und mit Delikten gegen die sexuelle Integrität ist die Bestimmung von Art. 20 Abs. 1VE unhaltbar. Opfer von Häuslicher Gewalt tragen manchmal scheinbar zur Entstehung oder Verschlimmerung der Beeinträchtigung bei, wenn sie zu ihrem Partner zurückkehren. Dies hängt jedoch mit ihrer besonderen Situation und der Gewaltdynamik zusammen. Aus subjektiver Sicht haben sie oft keine Alternative. Deshalb darf die Herabsetzung oder der Ausschluss der Genugtuung nur dann möglich sein, wenn sich das Opfer schuldhaft verhalten hat.

Absatz 3

Ist zu streichen.

Absatz 4

Ist zu streichen. Das Abweichen vom zivilrechtlichen Genugtuungsanspruch erscheint uns nur zynisch – wer kann denn beurteilen, ob das Opfer nicht mehr in der Lage ist, die erlittenen Beeinträchtigungen wahrzunehmen? Auch bei äusserst starken Beeinträchtigungen ist ausserdem nicht auszuschliessen, dass mit einer Genugtuungssumme die Lebensumstände der verletzten Person verbessert werden.

Fazit: der ganze Artikel 20 ist in der vorgeschlagenen Form zu streichen.

² Karl-Ludwig Kunz/Philipp Keller, Die Rechtsprechung zum Opferhilfegesetz in den Jahren 1993 bis 1998, Eine Studie im Auftrag des Bundesamtes für Justiz, Bern 1999, S. 89.

2. Opferhilfe bei einer Tat im Ausland nach Art. 11 VE und Art. 20a VE

- 2.1. Sollen Personen, die in der Schweiz leben und die – bei einem privaten oder beruflichen Aufenthalt im Ausland – Opfer einer im Ausland begangenen Straftat geworden sind sowie deren betroffene Angehörige grundsätzlich die Hilfe von Beratungsstellen beanspruchen können?**
- 2.2 Sollen in der Schweiz lebende Personen, die Opfer einer im Ausland begangenen Tat geworden sind sowie deren betroffene Angehörige grundsätzlich Anspruch auf Entschädigung nach Opferhilfegesetz haben?**
- 2.3 Sollen in der Schweiz lebende Personen, die Opfer einer im Ausland begangenen Tat geworden sind sowie deren betroffene Angehörige grundsätzlich Anspruch auf Genugtuung nach Opferhilfegesetz haben?**

Ja, ausschlaggebend muss richtigerweise die Tatsache sein, dass Opfer, welche Wohnsitz in der Schweiz haben, die Folgen der Straftat unabhängig vom Ort, wo sie begangen wurde, in der Schweiz bewältigen müssen. Personen, die in der Schweiz leben und die Opfer einer im Ausland begangenen Straftat geworden sind sowie deren betroffene Angehörige sollen ein Recht auf die Hilfe von Beratungsstellen, Anspruch auf Entschädigung und auf Genugtuung haben. Wir begrüssen ausdrücklich, dass die Bedingung fallen gelassen wurde, dass das Opfer das Schweizer Bürgerrecht besitzen muss.

2.4 Sind Sie mit dem Konzept der Expertenkommission einverstanden, zur Zeit der Tat Wohnsitz in der Schweiz zu verlangen und die Leistungen der Opferhilfe nach der Dauer des Wohnsitzes abzustufen?

Es leuchtet ein, dass der Wohnsitz das richtige Kriterium ist um Leistungen der Opferhilfe daran anzuknüpfen. Die fünfjährige Frist erscheint uns aber als viel zu lang für den Anspruch auf Entschädigung und Genugtuung.

2.5 Wenn nein: Welches Kriterium oder welche Kriterien sollten Ihrer Meinung nach erfüllt werden müssen?

Wir verlangen deshalb die Verkürzung der Frist auf maximal drei Jahre und schlagen ausserdem vor, dass eine Art Härteklausel eingeführt wird. Dies soll beispielsweise eine Entschädigungs- oder Genugtuungssumme auch dann ermöglichen, wenn der Aufenthalt illegal ist – dies ist bei den meisten von Frauenhandel betroffenen Opfern der Fall - oder im Fall einer Auslandschweizerin, welche im Ausland Opfer von häuslicher Gewalt geworden ist und auf der Flucht vor dem gewalttätigen Partner in die Schweiz zurückkehrt.

3. Lockerung der Schweigepflicht (Art. 13 Abs. 4 VE)

3.1 Sind Sie mit dem vorgeschlagenen Melderecht gegenüber Vormundschafts- und Strafverfolgungsbehörden einverstanden?

Grundsätzlich wird mit dem Vorentwurf richtigerweise an der strengen und für eine Beratung notwendigen Schweigepflicht festgehalten. Wir erachten es jedoch als gesetzgeberisch notwendig, dass ein Melderecht bei ernsthafter Gefährdung minderjähriger Personen eingeführt wird. Damit wird dem Widerspruch zwischen der Schweigepflicht gemäss heutigem Art. 4 OHG und der kantonalen Anzeigepflicht Rechnung getragen und dem Schutz minderjähriger Opfer Vorrang vor entgegenstehenden Interessen (beispielsweise der Eltern bei sexuellem Missbrauch durch den Vater) eingeräumt. Von einer Meldepflicht ist aber in jedem Fall abzu-sehen, sie wäre für die Beratungsstellen äusserst kontraproduktiv.

4. Opfer von Menschenhandel und Opfer von häuslicher Gewalt /Frauenhäuser

4.1 Teilen Sie die Auffassung, dass im OHG keine besonderen Vorschriften für Opfer von Menschenhandel erforderlich sind?

Nein, wir teilen die Auffassung nicht, dass im OHG keine besonderen Vorschriften für Opfer von Menschenhandel erforderlich sind³. Die Opfer müssen in jedem Fall in die Lage versetzt werden, ihre Rechte wahrzunehmen. Dies ist jedoch nicht der Fall, wenn ausländische Staatsangehörige gestützt auf das Ausländergesetz sofort ausgewiesen werden. Die sich dadurch ergebende Behinderung der Strafverfolgung privilegiert zudem die Täterschaft und erhöht so den Druck auf die Opfer. Entsprechende Schutzvorschriften müssen im OHG verankert werden, soweit sie nicht in der neuen Strafprozessordnung enthalten sind. Die spezifische Gefährdung von Opfern von Frauenhandel verlangt neben anderen Massnahmen professionelle Unterstützung der Betroffenen in psychosozialer Hinsicht.

4.2 Wenn nein: Was für besondere opferhilferechtliche Vorschriften zugunsten von Opfern von Menschenhandel schlagen Sie vor?

Die Einrichtung einer Hotline wäre sehr wünschenswert, doch eine solche Hotline bedarf einer Struktur, welche die Opfer über ein erstes Telefonat hinaus unterstützen kann. Es braucht (überregionale) Beratungsstellen, welche über eine spezifische Professionalisierung verfügen. Dies ist im Opferhilfegesetz ausdrücklich sicherzustellen. Wir verlangen deshalb eine Präzisierung von Art. 6 VE (vgl. auch die Bemerkungen zu Art. 6 VE unten). Betroffene von Frauenhandel erlebten spezifische Traumatisierungen. Es ist wie bei von häuslicher Gewalt Betroffenen so, dass die Opfer über Monate oder Jahre anhaltender Gewalt ausgesetzt sind. Spezifisch ist ebenso, dass Betroffene von Frauenhandel meist im selben Raum leben, in dem ihnen diese Gewalt und Ausbeutung angetan wird. Sie können sich nie an einen sicheren Ort zurückziehen.

Wesentlich ist ausserdem, dass keine Frau sich selber als Opfer von Frauenhandel bezeichnet. Die Frauen berichten von massiver physischer, psychischer oder sexueller Gewalt, die gegen sie angewendet wird, von hohen Schulden, die sie zurückzahlen müssen und damit von Profiteuren unter Druck gesetzt werden, sie klagen über Resignation und Depressionen. Dies als Frauenhandel zu erkennen, bedarf einer professionellen Übersetzungsarbeit. Darüber hinaus scheint uns in diesem Bereich ein aktiver Beratungsansatz (vgl. sogleich 4.4) angemessen. Polizei und Strafverfolgungsbehörden sind zu verpflichten, Beratungsstellen umgehend über Opfer zu informieren, damit diese ihre Hilfe anbieten können.

4.3 Teilen Sie die Auffassung, dass im OHG keine besonderen Vorschriften für Opfer von häuslicher Gewalt erforderlich sind ?

Nein, wir teilen diese Auffassung nicht. Häusliche Gewalt ist eines der grössten Sicherheitsprobleme in unserer Gesellschaft, welches meist unterschätzt wird. Im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms 40 des Schweizerischen Nationalfonds wurde festgestellt, dass im sozialen Nahraum und in der Familie Gewalt präsent ist⁴.

4.4 Wenn nein: Was für besondere opferhilferechtliche Vorschriften zugunsten von Opfern von häuslicher Gewalt schlagen Sie vor?

Das OHG allein kann das Problem der häuslichen Gewalt nicht lösen. Es braucht zusätzliche Massnahmen und rechtliche Regelungen in verschiedenen Bereichen, wie beispielsweise im Zivil- und Strafrecht, sowie auf kantonaler Ebene beispielsweise im Polizeirecht. Dennoch muss die spezielle Situation von Opfern häuslicher Gewalt im OHG berücksichtigt werden:

³ Wir werden nachfolgend den Begriff Frauenhandel benutzen, da der überwiegende Teil der Opfer von Menschenhandel weiblichen Geschlechts ist.

⁴ Vgl. Mark Pieth/Mario von Cranach/Claudio Besozzo/Christa Hanetseder/Karl-Ludwig Kunz, Gewalt im Alltag und organisierte Kriminalität, Die Ergebnisse eines Nationalen Forschungsprogramms, Bern 2002.

Misshandlungen geschehen meist nicht aufgrund eines einmaligen Kontrollverlustes, sondern dienen dazu, Macht und Kontrolle über das Opfer auszuüben und zu behalten. Begünstigende Faktoren sind u.a. erlernte Muster aus gewalttätigen Ursprungsfamilien, tradierte Männerbilder in Verbindung mit einer Selbstwertproblematik sowie Stresssituationen, gesellschaftliche Billigung etc. Häusliche Gewalt ist meist kein einmaliges Ereignis, sondern ein sich wiederholender Rechtsverstoss, der in Häufigkeit und Intensität oftmals in der weiteren Entwicklung eskaliert. Die Wirkung einer sequenziellen Traumatisierung kann aber auch dazu führen, dass ein objektiv eher harmloser Zwischenfall sehr schwerwiegende Auswirkungen haben kann. Zudem führt die zermürbende Gewaltdynamik oft zu einer Erschöpfung und Resignation der Opfer. Die meist räumlich nahe Beziehung zwischen Täter und Opfer führt dazu, dass das Gefahrenpotential stets präsent bleibt. Die Beziehung zwischen Opfer und Täter ist durch Mehrfachabhängigkeiten (sozial, wirtschaftlich, emotional, gemeinsame Kinder) geprägt. Betroffene wünschen sich deshalb zwar einen Ausstieg aus der Gewaltdynamik, aber nicht zwingend aus der Beziehung.

Einführung des aktiven Beratungsansatzes für Opfer häuslicher Gewalt und für Opfer von Menschenhandel

Da der Opferschutz im Strafverfahren künftig in der Schweizerischen Strafprozessordnung geregelt werden soll, verzichtet der VE auf eigene Bestimmungen und verweist auf die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung (vgl. Art. 4 Abs. 2 VE OHG, wo auf Art. 334 VE der Schweizerischen Strafprozessordnung betreffend Information und Meldung an Beratungsstellen verwiesen wird.) Dabei wird die geltende Regelung übernommen. Diese sieht nur eine Übermittlung der Daten vor, wenn das Opfer dies nicht ablehnt (Art. 6 Abs. 2 des geltenden OHG). Praktisch führt dies dazu, dass das Opfer der Übermittlung von Name und Adresse zustimmen muss. Dieser Ansatz mag bei „gewöhnlichen“ Straftaten sinnvoll sein, da hier das Selbstbestimmungsrecht des Opfers uneingeschränkt zu respektieren ist. Opfer häuslicher Gewalt und Opfer von Frauenhandel leben in einer besonderen Gewaltdynamik und schaffen es oft nicht, aus eigener Kraft aus der Gewalt- und Abhängigkeitsbeziehung auszubrechen. Sie sind im Zeitpunkt einer polizeilichen Intervention oft nicht in der Lage zu entscheiden, ob sie nun eine Beratung wollen oder nicht. Das Selbstbestimmungsrecht ist durch die Situation, in der sich die Opfer befinden, eingeschränkt – aus diesen Gründen ist es sinnvoll, einen aktiven Beratungsansatz zu wählen, d.h. dass die Beratungsstellen auf die Opfer zugehen. Wir befürworten deshalb das im benachbarten Ausland bereits erfolgreich eingeführte Vorgehen, dass die Polizei bei häuslicher Gewalt und bei Frauenhandel die spezialisierten Opferberatungsstellen in jedem Fall informiert und diese innerhalb von 24 Stunden mit dem Opfer Kontakt aufnehmen. Diese Zugangserleichterung wird im Bericht „Menschenhandel in der Schweiz“ ausdrücklich empfohlen⁵.

Wir beantragen deshalb, dass Art. 7 VE entsprechend ergänzt wird.

4.5 Sind die Kantone im OHG zur Bereitstellung von genügend Frauenhausplätzen zu verpflichten (allein oder in Zusammenarbeit mit Nachbarkantonen)?

Ja, es ist eine allgemein bekannte Tatsache, dass die Frauenhäuser, welche in aller Regel als private Vereine konstituiert sind, permanent voll belegt sind und deswegen immer wieder Schutz suchende Frauen und ihre Kinder abweisen müssen. Dies führt zu einer weiteren Traumatisierung von Opfern häuslicher Gewalt. Auch wenn mit verbesserten Interventionsmöglichkeiten die Gewalt eingedämmt werden kann, braucht es in Fällen, in denen die Sicherheit der Opfer nicht anders als in einem Frauenhaus gewährleistet werden kann, ein genügend grosses Angebot. Trotz entsprechenden Bemühungen Mitte der 90er Jahre ist es nicht gelungen, eine interkantonale Frauenhausvereinbarung abzuschliessen. Aus diesen Gründen erachten wir es als notwendig, dass die Kantone zur Bereitstellung von genügend Frauenhausplätzen zu verpflichten sind.

⁵ Menschenhandel in der Schweiz, Bericht der interdepartementalen Arbeitsgruppe Menschenhandel an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, Bern September 2001, S. 57.

Es ist deshalb im OHG ein zusätzlicher Abschnitt mit folgender Bestimmung aufzunehmen: „Die Kantone sorgen dafür, dass genügend Betreuungsplätze für gewaltbetroffene Frauen und Kinder sowie für Opfer von Menschenhandel zur Verfügung stehen.“

5. Weitere Bemerkungen

Stellung des Opfers im Strafverfahren

Die strafprozessualen Bestimmungen des OHG sollen im Bundesgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung aufgenommen werden. Einerseits steht noch gar nicht fest, welche Bestimmungen über die Rechte der Opfer in die definitive Fassung des Bundesgesetzes aufgenommen werden. Andererseits sind die Opferrechte im Vorentwurf der Schweizerischen Strafprozessordnung an unterschiedlichen Orten platziert und deshalb unübersichtlich. In der Praxis wird dies grosse Schwierigkeiten bereiten. Deshalb sind unserer Meinung nach die Rechte der Opfer (auch) im OHG anwenderInnenfreundlich aufzuführen.

Mit Bezug auf die Stellung der Opfer im Strafverfahren ist, abgesehen von den durch das OHG sichergestellten Minimalrechten, mit einer signifikanten Verschlechterung zu rechnen. Dies betrifft beispielsweise die kurzfristige Konstitutionserklärung als Prozesspartei oder die Regelung der Kostenfolge in erster Instanz. Es zeichnet sich ab, dass das ohnehin schon zurückhaltende Anzeigeverhalten der Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität, häuslicher Gewalt und Menschenhandel dadurch noch mehr zurückgehen wird.

Bei Delikten gegen die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität geht es nicht an, das Opfer unter Druck zu setzen oder überhaupt irgendwelchen Beeinflussungsversuchen auszusetzen, sich mit dem Täter zu vergleichen (Art. 346). Auch das in Art. 347a vorgesehene Absehen von Strafverfolgung bei Wiedergutmachung könnten diese oben beschriebene Tendenz noch verstärken.

Verwaltungsrechtliche Schutznormen mit ergänzenden flankierenden Massnahmen für Opfer von häuslicher Gewalt

Im erläuternden Bericht hat die Expertenkommission festgehalten, dass für Opfer von häuslicher Gewalt Massnahmen in anderen Rechtsgebieten wichtig sind (S. 20). Unter anderem wird das Polizeirecht erwähnt. Dass für den unmittelbaren Schutz der Opfer kantonale verwaltungsrechtliche Normen (polizeiliche Wegweisung etc.) notwendig sind, bis der zivilrechtliche Schutz angeordnet werden kann, ist wohl unbestritten. Erwiesen ist allerdings auch, dass die entsprechenden Schutzverfügungen die angestrebte Wirkung nur dann erzielen können, wenn gleichzeitig flankierende Massnahmen wie beispielsweise Opferunterstützung, Täterarbeit, systematische Weiterbildung, Öffentlichkeitsarbeit etc. gewährleistet sind.

Bisher haben aber nur zwei Kantone (SG und AR) entsprechende Normen eingeführt. In mehreren Kantonen sind entsprechende Gesetzgebungsarbeiten aufgenommen worden, in vielen Kantonen ist dies jedoch noch kein Thema. Deshalb ist es angezeigt, die Kantone zu verpflichten, verwaltungsrechtliche Schutznormen mit ergänzenden flankierenden Massnahmen einzuführen.

Ausserdem begrüssen wird die Schaffung einer spezifischen Norm zum Schutz vor häuslicher Gewalt im Zivilrecht, so wie es im Zusammenhang mit der Behandlung der parlamentarischen Initiative Ruth-Gaby Vermot „Schutz vor Gewalt im Familienkreis und in der Partnerschaft“ zur Zeit diskutiert wird. Nebst der Einführung von kantonalen Normen (polizeiliche Wegweisung etc.) ist es sehr wichtig, dass mit expliziten Normen im Zivilrecht ein umfassender Schutz gewährleistet wird und die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten verdeutlicht werden.

III. Zu einzelnen Bestimmungen des Vorentwurfs, soweit noch nicht im Rahmen des Fragenkatalogs kommentiert

Art. 1 Grundsatz

Um zu vermeiden, dass Geschädigte von Vermögensdelikten Opferhilfe beanspruchen können, ist Art. 1 VE wie folgt zu präzisieren:

„Jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Unversehrtheit verletzt worden ist (Opfer), . . .“

Im Übrigen ist die neuere Rechtsprechung des Bundesgerichtes unbedingt mit zu berücksichtigen, welche davon ausgeht, dass „entscheidend (ist), ob die Beeinträchtigung des Geschädigten in seiner körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität das legitime Bedürfnis begründet, die Hilfsangebote und die Schutzrechte des Opferhilfegesetzes . . . in Anspruch zu nehmen.“ (Urteil vom 3. Juni 2002, 1P.46/2002). Dies deshalb, weil das OHG bei der Definition des Opferbegriffs u.a. an den Begriff der Straftat und die Intensität der Beeinträchtigung des Opfers anknüpft. Dabei ist der Blick in der Regel auf eine einzelne Straftat fokussiert. In der Praxis und in den Empfehlungen der SVK-OHG werden diese Kriterien so ausgelegt, dass gewisse Delikte (z.B. Tötlichkeiten, Verleumdungen, Hausfriedensbruch etc.) grundsätzlich nicht als Straftaten im Sinne des OHG gelten; bei anderen wird argumentiert, im konkreten Fall sei das Opfer nicht genügend intensiv beeinträchtigt. Erst recht fällt das strafrechtlich kaum fassbare Stalking (im Sinne von Nachstellungen, Belästigungen etc.) nicht in den allgemeinen Geltungsbereich von Art. 1. Bei Opfern Häuslicher Gewalt kann ein einzelner Vorfall strafrechtlich nicht relevant sein oder zunächst als „Bagatellfall“ erscheinen, gleichzeitig aber die eigentliche Bedrohungskulisse unterstützen und verhindern, dass Opfer Häuslicher Gewalt sich aus der Situation befreien können. Deshalb ist in diesen Fällen das gesamte Bedrohungs- und Gewaltszenario zu berücksichtigen (vgl. oben Ziff. 5).

Art. 2 Allgemeine Voraussetzungen

Abs. 4

Gemäss Vorentwurf soll eine Befreiung von Verfahrenskosten nur erfolgen, wenn die anrechenbaren Einkünfte des Opfers unter dem anrechenbaren OHG-Grenzwert liegen. Diese Regelung ist stossend und widerspricht dem Opferhilfegedanken. Das Opfer einer Straftat soll nicht noch durch Verfahrenskosten belastet werden ausser bei allfälliger Mutwilligkeit. Wir beantragen deshalb, Art. 2 Abs. 4 VE wie folgt neu zu formulieren:

„Kostenbeiträge und Entschädigungen werden nur Personen gewährt, deren anrechenbare Einnahmen unter dem OHG-Grenzwert liegen.“

Art. 4 Information über die Opferhilfe und Meldung

Wir begrüssen, dass die Kantone neu zur umfassenden Information über die Opferhilfe verpflichtet werden. Wichtig ist, dass künftig alle Opfer nicht nur von der Polizei, sondern auch von weiteren Stellen auf die Beratungs- und Entschädigungsmöglichkeiten hingewiesen werden.

Art. 5 Befreiung von Verfahrenskosten und von der Rückerstattung von Anwaltskosten

Wie bereits oben unter Art. 2 Abs. 4 ausgeführt, sollen alle Opfer von Verfahrens- Verwaltungs- und Gerichtskosten befreit werden. Demzufolge ist Art. 5 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

„Weitere Verwaltungs- und Gerichtskosten, die eine Folge der Straftat sind, sind für das Opfer und seine Angehörigen kostenlos.“

Art. 6 Beratungsstellen

Wir begrüssen, dass die Kantone auch gemäss dem Vorentwurf verpflichtet werden, für die Schaffung von fachlich selbständigen öffentlichen oder privaten Beratungsstellen zu sorgen. Es ist jedoch der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Mehrheit aller Hilfesuchenden Frauen sind. Spezialisierte ambulante Beratungsstellen sind nötig. So können Opfer von häuslicher Gewalt nur ausreichend beraten und unterstützt werden, wenn spezifisches Fachwissen vorhanden ist und die BeraterInnen mit den Besonderheiten der Problematik vertraut sind. Wir beantragen deshalb, dass Art. 6 Abs. 1 wie folgt ergänzt wird:

„ . . . Insbesondere sind spezialisierte Beratungsstellen für Opfer häuslicher und sexueller Gewalt sowie für Opfer von Menschenhandel zu schaffen.“

Damit ein aktiver Beratungsansatz für Opfer häuslicher Gewalt und für Opfer von Frauenhandel, wie wir ihn fordern, gewährleistet werden kann, sind die personellen und strukturellen Voraussetzungen der Opferberatungsstellen anzupassen und die entsprechenden finanziellen Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Damit innerhalb von 24 Stunden mit einem Opfer Kontakt aufgenommen werden kann, muss eine Beratungsstelle an sieben Tagen in der Woche geöffnet sein und über genügend Personal verfügen.

Art. 9 Hilfe rund um die Uhr

Wir begrüssen, dass die Kantone verpflichtet werden, dafür zu sorgen, dass Betroffene rund um die Uhr unaufschiebbare Hilfe erhalten. Wir möchten mit Nachdruck betonen, dass sichergestellt werden muss, dass das Opfer ein Gespräch mit einer entsprechend geschulten und spezialisierten Person führen kann. Bei der Hilfe rund um die Uhr müssen die BeraterInnen insbesondere Triage-Funktion übernehmen können und den Opfern erste wichtige allgemeine Informationen über die Opferhilfe geben. Da sie mit Opfern ganz unterschiedlicher Straftaten konfrontiert sind, brauchen sie v.a. ein Bewusstsein und Wissen über die Notwendigkeit operadäquater Beratung und Unterstützung durch spezialisierte Beratungsstellen.

Art. 10 Unentgeltliche Leistungen und Kostenbeiträge für Hilfeleistungen Dritter

Abs. 3

Der hälftige OHG-Grenzwert, der derzeit Fr. 2'710.- für eine alleinstehende Person beträgt, stellt kein Existenzsicherndes Einkommen dar. Deshalb beantragen wir, die Bestimmung wie folgt zu ändern:

„Die Kosten werden ganz übernommen, wenn die anrechenbaren Einnahmen der Person, die die Hilfe beansprucht, im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Hilfe *zwei Drittel* des OHG-Grenzwertes nicht übersteigen . . .“

Art. 12 Akteneinsicht durch die Beratungsstelle

Wir begrüssen die Gewährung des Akteneinsichtsrechts an die Beratungsstelle, sofern das Opfer oder seine Angehörigen ihre Zustimmung erteilt haben. Damit wird verhindert, dass das Opfer das Geschehene ein weiteres Mal vollständig darlegen muss.

Art. 14 Anspruch auf Entschädigung

Art. 14 schränkt den Anspruch auf Entschädigung für einen Schaden gegenüber dem geltenden Recht dadurch ein, dass er durch Tod oder Körperverletzung infolge einer Straftat erlitten wurde. Damit soll laut erläuterndem Bericht eine Klärung in Bezug auf Entschädigung von Sachschäden und reinen Vermögensschäden vorgenommen werden (S. 35). Diese Absicht ist zu begrüssen; vom Resultat des gewählten Wortlauts sind wir jedoch nicht überzeugt. Es müsste u.E. vielmehr klar festgehalten werden, dass die Verletzung in einer Beeinträchtigung der körperlichen, psychischen oder sexuellen Unversehrtheit (vgl. Art. 1 Abs. 1 VE) besteht.

Art. 21 Fristen für die Einreichung von Gesuchen

Wir begrüssen ausdrücklich, dass die bisherige viel zu kurze Frist auf fünf Jahre verlängert werden soll.

4. Abschnitt: Beiträge und Aufgaben des Bundes

Wir begrüssen ausdrücklich die in Art. 25 und 26 vorgeschlagene Kostenbeteiligung des Bundes.

Art. 27 Beiträge für die Ausbildung

Wir schlagen die folgende Neuformulierung vor:

„Der Bund gewährt Finanzhilfen zur Förderung der Fachausbildung des Personals der Beratungsstellen und der mit der Opferhilfe Betrauten. Er trägt den besonderen Bedürfnissen von Kindern, die Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität sind, von Opfern von häuslicher Gewalt sowie von Opfern von Menschenhandel Rechnung.“

Wir bitten Sie, unsere Überlegungen und Änderungsvorschläge in der Totalrevision des Opferhilfegesetzes aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüssen

Für die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten

Dr. Kathrin Arioli
Leiterin der Fachstelle für Gleichberechtigungsfragen
des Kantons Zürich